

**Entwurf**



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

**LANDKREIS GÖPPINGEN**

## **DIENSTVEREINBARUNG**

vom 28.10.2020

### **über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs**

#### **Vorbemerkung**

Ziel von Verwaltung und Personalrat ist es, einen Anreiz für die Bediensteten des Landratsamtes zu schaffen, für die Fahrt zur Arbeit auf den Privat-PKW zu verzichten und auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Gemäß § 73 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Nr. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes für Baden-Württemberg wird deshalb Folgendes vereinbart:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten im Landratsamt, seinen Außenstellen und im Abfallwirtschaftsbetrieb.

#### **§ 2**

##### **ÖPNV-Zuschuss**

- (1) Bedienstete des Landkreises und des AWB können mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS ein Firmen-Abo erwerben. Dieses wird mit 50% der jeweiligen Kosten pro Monat bezuschusst. Der Gesamtzuschuss je Firmenticket ist jedoch auf 80,00 €/Monat begrenzt.
- (2) Bedienstete des Landratsamtes und des Abfallwirtschaftsbetriebes, die ihren Arbeitsplatz über die Grenzen des Landkreises und des Tarifgebiets des VVS hinaus mit dem ÖPNV erreichen, können ihr über das jeweilige AboCenter bezogenes Jahres-Abo oder eine Jahreskarte (Einmalzahlung) zur Bezuschussung vorlegen. Diese werden mit 50% der jeweiligen Kosten pro Monat bezuschusst. Der Gesamtzuschuss je Firmenticket ist jedoch auf 80,00 €/Monat begrenzt.
- (3) Für Bedienstete des Landkreises und des AWB, die ihren Arbeitsplatz mit dem ÖPNV erreichen und nicht ganzjährig mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen möchten, gibt es die Möglichkeit, Monatstickets zu erwerben. Sie erwerben ihre Monatsfahrkarten selbstständig und können diese zur Bezuschussung vorlegen. Da keine Jahresbindung vor-

liegt und daher die Tickets teurer sind, liegt der Eigenanteil bei 40,00 €/Monat. Der Gesamtzuschuss je Monatsticket ist auf 30,00 €/Monat begrenzt.

- (4) Auszubildende, die unter die Schülerbeförderungsrichtlinien fallen, können kein Firmenticket erhalten.
- (5) Keinen Zuschuss erhalten Bedienstete, die im jeweiligen Abrechnungszeitraum einen Parkplatz vom Landkreis angemietet oder kostenlos erhalten haben oder die in unmittelbarer Nähe des Landratsamts (1 km-Radius) wohnen.
- (6) Die Versteuerung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Die ÖPNV-Förderung ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (8) Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des VVS.

### § 3

#### **Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Neufassung der Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann von Verwaltung oder Personalrat unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Verwaltung und Personalrat verpflichten sich im Falle einer Kündigung zum sofortigen Verhandlungsbeginn hinsichtlich einer Neuregelung. Bis zum Erlass einer Neuregelung gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung fort.

Göppingen, den

Für den Landkreis

Edgar Wolff  
Landrat

Für den Personalrat

Andreas Stähle  
Vorsitzender des Personalrats